

STATUTEN

Guggemuusig Gugge-Zwärgli

Gegr. 1984



STATUTEN

Der Fasnachtsgesellschaft Guggemuusig Gugge-Zwärgli gegr. 1984

<u>Inhalt</u>		<u>Seite</u>
Name und Sitz der Gesellschaft	(§ I)	4
Zweck der Gesellschaft	(§ II)	4
Mitgliedschaft	(§ III)	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	(§ IV)	6
Finanzen	(§ V)	7
Organisation	(§ VI)	9
Verwaltung	(§ VII)	12
Schlussbestimmungen	(§ VIII)	13



§ I Name und Sitz der Gesellschaft

Art. 1

Die Fasnachtsgesellschaft Guggemuusig Gugge-Zwärgli bildet einen Verein, gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in **Basel**.

§ II Zweck der Gesellschaft

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) die Mitwirkung an der Basler Fasnacht
- b) die Pflege der fasnächtlichen Traditionen
- c) die Pflege der Freundschaft und der Geselligkeit

Art. 3

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§ III Mitgliedschaft

Art. 4

Die Gesellschaft besteht aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 5

¹ Wer als Aktivmitglied in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit in der Gesellschaft bietet, hat seine Anmeldung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Aktiv an der Fasnacht mitwirken darf eine Person, welche in dem selben Jahr das Mindestalter von 18 Jahren erreicht. Falls die Person das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, muss ein Elternteil die Anmeldung mit unterzeichnen. Die Aufnahmen erfolgen durch den Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung der nächsten Generalversammlung.

² Nach einer angemessenen Probezeit entscheiden die Aktivmitglieder unter Ausschluss der neu aufzunehmenden Person, ob diese als provisorisches Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen wird. Zu dieser Diskussion lädt der Vorstand nach angemessener Zeit ein.

³ die definitive Aufnahme erfolgt durch die nächste Generalversammlung unter folgenden Voraussetzungen;

das Neumitglied hat mindestens eine Fasnacht in unserer Gesellschaft aktiv mitgewirkt sowie

bestehen keine weiteren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft

Art. 6

Aktivmitglieder sind diejenigen, die an der Fasnacht und an den übrigen Anlässen der Gesellschaft mitwirken.

Art. 6a

Passivmitglieder sind diejenigen, die durch Entrichtung von Jahresbeiträgen die Gesellschaftszwecke fördern helfen.

Art. 6b

Wer 20 Jahre als Aktivmitglied in unserer Gesellschaft tätig ist, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.



Art. 6c

Wer an der Fasnacht nicht teilnehmen kann, wird auf eigenen Antrag für höchstens ein Jahr ein pausierendes Aktiv-Mitglied. Der Aktiv-Pausierende behält ein Jahr das volle Stimmrecht und bezahlt daher auch den vollen Aktiv-Beitrag. Zudem sollte er an den übrigen Vereinsnässen teilnehmen. Wer im zweiten Jahr wiederum an der Fasnacht nicht teilnimmt, wird automatisch zum Passiv-Mitglied.

Art. 7

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich und ist dem Präsidenten Schriftlich mitzuteilen.

Art. 7a

Der Austritt wird genehmigt, wenn allfällige ausstehende Beiträge entrichtet sind und weitere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht mehr bestehen.

Art. 8

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach erfolgter Prüfung durch eine General- oder Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehr der Anwesenden erfolgen, wenn es:

- a) den in § II erwähnten Gesellschaftszwecken entgegenarbeitet,
- b) den Sinn dieser Statuten in Gröblicherweise verletzt,
- c) seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nach kommt,
- d) an fremden Fasnachtszügen teilnimmt,
- e) in moralischer Beziehung der Gesellschaft zur Unehre gereicht.

Dem betroffenen Mitglied muss vor einer Abstimmung die Möglichkeit einer Aussprache anlässlich einer General- oder Mitgliederversammlung gegeben werden.

Art. 9

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

§ IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen der Gesellschaft zu wahren, die Statuten zu beachten, den Gesellschaftsbeschlüssen nachzuleben und sich der Gesellschaftsleitung zu unterziehen.

Art. 11

Stimm- und Wahlberechtigt sind nur definitiv aufgenommene Aktivmitglieder.

Art. 12

Jedem Aktivmitglied steht das Recht zu, Anträge vor die Versammlung zu bringen und Abstimmung darüber zu verlangen.

Art. 13

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an den obligatorischen Anlässen der Gesellschaft zu beteiligen, sofern nicht zwingende Gründe die Teilnahme verunmöglichen.

Art. 13a

Als obligatorische Anlässe gelten:

- a) die Fasnachtsumzüge,
- b) die Musikproben
- c) spezielle Anlässe gemäss Jahresprogramm.

Art. 13b

Der Vorstand geht nur auf Engagements ein, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder dafür ausgesprochen hat.

Art. 13c

Bei Krankheit, Militär, Ferien etc. hat sich jedes Aktivmitglied zu entschuldigen.

Art. 13d

Aktivmitglieder, die weniger als 2/3 der Proben besucht haben, können an der Fasnacht nicht teilnehmen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Art. 13e

Jedes Aktivmitglied hat für Unterhalt und Wartung seines, oder des ihm anvertrauten Instrumentes selber aufzukommen. Vereinseigene Instrumente, welche einer normalen Abnutzung unterliegen, werden auf Vereinskosten repariert oder ersetzt. Bei übermässigem oder abnormalen Verschleiss hat der Vorstand das Recht dem betreffenden Mitglied einen Anteil von 30 – 100 % der Kosten zu übertragen.

§ V Finanzen

Art. 14

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die durch die Generalversammlung festgelegt werden,
- b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen,
- c) Überschüssen von Veranstaltungen,
- d) Zinsen von Kapitalien,
- e) Subventionen.

Art. 15

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder ist jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Gesellschaftsjahres, oder innert 30 Tagen nach Eintritt in die Gesellschaft zu entrichten.

Die Beiträge für die Passivmitglieder sind 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheines zur Zahlung fällig.

Art. 15a

An der Generalversammlung wird pro Mitglied ein Betrag festgesetzt, welcher die voraussichtlichen Kosten der folgenden Fasnacht decken soll.

Dieser Betrag ist von jedem Aktivmitglied bis spätestens 31. Januar des laufenden Gesellschaftsjahres und in monatlichen Raten zu erbringen.

Ist absehbar, dass der Betrag nicht kostendeckend ist, braucht es eine Mitgliederabstimmung (2/3 mehr) um die Fasnachtkosten zu erhöhen.

Art. 15b

Für das Kostüm des Gugge-Major werden dem betreffenden Mitglied die tatsächlichen Kosten, höchstens aber derselbe Betrag, den auch die anderen Mitglieder für ihr Kostüm zu entrichten haben, in Rechnung gestellt. Sollten die Kosten für das Gugge-Major-Kostüm den Betrag eines normalen Mitgliederkostüms übersteigen, so übernimmt die Gesellschaft die Mehrkosten.

Der Vorstand hat das Recht, diese Mehrkosten, oder einen Teil davon, auf die Aktivmitglieder aufzuteilen und mit dem entsprechenden Fasnachtkosten zu verrechnen.

Art. 15c

Wird ein Mitglied von der Gesellschaft ausgeschlossen, so werden die von ihm geleisteten A-Konto-Zahlungen zurückerstattet. Allfällig bereits in Auftrag gegebene Kostüme, Larven etc. gehen zu Lasten der Gesellschaft und in deren Eigentum über.



Art. 15d

Kündigt ein Aktivmitglied seine Mitgliedschaft, so werden die von ihm geleisteten A-Konto-Zahlungen zurückerstattet. Sollten zum Zeitpunkt der Kündigung bereits Kostüme, Larven oder sonstige benötigte Utensilien bestellt, in Auftrag gegeben oder Reservationen für Ausflüge etc. vorgenommen worden sein, so wird der entsprechenden Betrag in Abzug gebracht. Die Kostüme, Larven und sonstigen Utensilien gehen in das Eigentum der Gesellschaft über.

§ VI Organisation

Art. 18

Das Gesellschaftsjahr erstreckt sich vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres

Art. 19

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Gesellschaftsversammlung
3. Vorstand
4. Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die Generalversammlung bildet die oberste Instanz der Gesellschaft und hat alljährlich bis spätestens 31. Mai stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen und die Einladungen hierzu sind mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, den Mitgliedern zuzustellen. Allfällige Anträge müssen schriftlich und mindestens acht Tage vor der Generalversammlung zu Händen des Präsidenten eingereicht werden.

Art. 20a

Die Generalversammlung befasst sich mit folgenden Traktanden:

1. Appell
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der Revisoren
4. Déchargeerteilung an den Kassier
5. Mutationen:
 - a) Übertritte
 - b) Eintritte
 - c) Austritte
 - d) Streichungen
6. Déchargeerteilung an den Vorstand
7. Anträge
8. Festsetzung der Beiträge
9. Wahl des Tagespräsidenten
10. Neuwahlen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Aktuar
 - e) Beisitzer
 - f) weitere Vorstandsmitglieder
 - g) Revisoren
 - h) Kellerchef
 - i) Vizekellerchef
 - j) Musikchef
 - k) Gugge-Major
 - l) Plakettenchef
 - m) Sujetkommission



11. Jahresprogramm
12. Ehrungen
13. Diverses

Art. 21

Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und die Anwesenden mit einfachem Stimmenmehr einer dringenden Behandlung zustimmen.

Art. 22

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind die besonderen Bestimmungen von Art. 8, 30, und 31.

Art. 23

Die Wahlen des Vorstandes müssen einzeln vorgenommen werden und erfolgen ebenfalls durch einfaches Stimmenmehr. Sie finden in der Regel offen statt, können aber auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten auch geheim vorgenommen werden.

Art. 24

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann, bei Vorliegen triftiger Gründe, durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

Art. 25

Die Gesellschaftsversammlung findet nach Notwendigkeit statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Art. 25a

Weitere Funktionen und OK's können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 26

Die allgemeine Leitung der Gesellschaft ist einem aus 5 bis 9 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.

Art. 26a

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

Art. 26b

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Gesellschaftsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 26c

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

Art. 27

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung der Gesellschaft. Sie erstellen zu Handen der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Mitglied ersetzt wird. Der ausgeschiedene Rechnungsrevisor kann erst nach einem Unterbruch von mindestens zwei Jahren wiedergewählt werden.

Art. 27a

Der Kellerchef ist für Ordnung und Sauberkeit im Gugge-Keller sowie für den Ein- und Verkauf der Getränke verantwortlich. Er führt die Getränkekasse, erstellt jeweils vor der Generalversammlung zu Handen des Kassiers eine Abrechnung und nimmt die



Überweisungen auf das Vereinskonto vor.

Der Vizekellerchef unterstützt den Kellerchef in allen seinen Funktionen und vertritt ihn ausserdem im Verhinderungsfalle.

Art. 27b

Der Musikchef ist für die Ausarbeitung der Musikstücke verantwortlich. Er erstellt die Musiknoten für die einzelnen Instrumente und leitet zusammen mit dem Gugge-Major die Musikproben.

Art. 27c

Der Plakettenchef ist für den Ein- und Verkauf der Fasnachtsplaketten verantwortlich. Er hat nach der Fasnacht zu Handen des Kassiers eine Abrechnung zu erstellen und die Überweisungen auf das Vereinskonto vorzunehmen.

Art. 27d

Die Sujetkommission besteht aus mindestens zwei Aktivmitgliedern. Bei Bedarf können später noch weitere Aktivmitglieder beigezogen werden. Die Sujetkommission ist für die Ausarbeitung des Fasnachtssujets, den Einkauf der benötigten Utensilien wie Stoff, Larven etc. verantwortlich und überwacht die Arbeiten des Larvenmachers und der Schneiderin.

§ VII Verwaltung

Art. 28

Der Präsident leitet die General- und Gesellschaftsversammlung. Er ist verpflichtet in einem Jahresbericht zu Handen der Generalversammlung die Geschehnisse des Gesellschaftsjahres festzuhalten. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Art. 28a

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen seinen Funktionen und vertritt ihn ausserdem im Verhinderungsfalle.

Art. 28b

Der Kassier verwaltet das Gesellschaftsvermögen. Er überwacht und sorgt für die Einhaltung des Budgets. Ausserdem hat er der Generalversammlung einen Kassenbericht und Rechnungsabschluss vorzulegen. Er ist für sämtliche Finanzgeschäfte verantwortlich.

Art. 28c

Der Aktuar erledigt die offizielle Korrespondenz und führt die Protokolle. Gleichzeitig führt er auch eine Mutationsliste.

Art. 28d

Der Beisitzer vertritt die Interessen der Mitglieder.

Art. 29

Der Präsident und der Aktuar führen kollektiv zu Zweien die Unterschrift für die Gesellschaft, sowie der Kassier für die Kassageschäfte. Im Verhinderungsfalle eines Vorgenannten gilt die Unterschrift eines andern Mitglieds des Vorstandes.



§ VIII Schlussbestimmungen

Art. 30

Eine Revision oder Änderung dieser Statuten kann, nach fristgemäss eingereichten Antrag, nur durch die Generalversammlung (vorbehaltlich Art. 24) mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 31

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer speziell hierfür einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Die entsprechende Einladung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zuzustellen. Zum Vollzug der Auflösung ist die 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung der Gesellschaft verpflichten, kann dieselbe noch nicht aufgelöst werden.

Art. 32

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das vorhandene Vermögen, nach Begleichung der noch bestehenden Verpflichtungen, einer gemeinnützigen Institution zu.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Mai 2010 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. Mai 2005

Basel, den 14. Mai 2010

Der Präsident:



R. Bohren

Die Aktuarin:



F. Rohner

